

Finanzordnung des BC Feuersee e.V.

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt monatlich:

	aktiv	passiv
Standard	22 EUR	15 EUR
ermäßigt	15 EUR	12 EUR
Jugend	10 EUR	10 EUR

* Schüler, Zivil- und Wehrdienstleistende, Auszubildende, Studenten und Behinderte

Der monatliche Beitrag für Fördermitglieder beträgt 5 EUR.

Die einmalige Aufnahmegebühr für aktive Mitglieder beträgt 50 EUR. Jugendliche sind von der Aufnahmegebühr befreit.

- Mitglieder mit ermäßigtem Beitrag sind verpflichtet, dem Kassenwart unaufgefordert und rechtzeitig eine aktuelle Bescheinigung vorzulegen, die zur Ermäßigung des Beitrags berechtigt. Liegt diese zur Beitragsfälligkeit nicht vor, wird ohne Ankündigung der Standard-Beitrag erhoben und eingezogen.
- In begründeten Fällen können Mitglieder auf Vorstandsbeschluss eine Ermäßigung oder Befreiung ihres Beitrags erhalten. Außerdem kann ein Familienrabatt gewährt werden, der sich in Art und Umfang nach den persönlichen Verhältnissen der Mitglieder und dem Ermessen des Vorstands richtet. Ebenso kann der Vorstand Ehrenmitglieder ernennen, die von der Beitragspflicht befreit sind.
- Eine Änderung aus der aktiven in eine andere Mitgliedsart ist nur zum Ende eines Quartals unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich. Hierfür ist eine Mitteilung in Textform an die Geschäftsstelle zu richten. Ein solcher Wechsel ist für mindestens sechs Monate bindend. Ein Wechsel in die aktive Mitgliedschaft ist jederzeit möglich und verpflichtet ggf. zur Bezahlung der Aufnahmegebühr.
- Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum Ersten eines Kalenderquartals für das gesamte Quartal fällig und durch Bankeinzug bei Erteilung einer entsprechenden Ermächtigung zu begleichen.
- Die Aufnahmegebühr ist fällig zum Beginn der aktiven Mitgliedschaft. Nach Ermessen des Vorstands kann von der Aufnahmegebühr abgesehen werden, wenn das betreffende Mitglied innerhalb der letzten 24 Monate vor Wiedereintritt Mitglied des BC Feuersee e.V. war.
- Nur aktive Mitglieder sind berechtigt, am angeleiteten Vereinstraining teilzunehmen. Die Teilnahme an Wettbewerben übergeordneter Sportorganisationen (BVBW e.V., DBU e.V. etc.) steht ebenfalls nur aktiven Mitgliedern zu und setzt die Zustimmung des Vorstands und Managements voraus.
- Alle Mitglieder sind berechtigt, die aktuell geltenden Vergünstigungen der Spiellokale des BC Feuersee e.V. in Anspruch zu nehmen. Die Konditionen können der Vereinshomepage entnommen oder bei der Geschäftsstelle erfragt werden.
- Die Rechte nach Ziffer 7. und 8. können bei Zahlungsverzug offener Beiträge oder sonstiger zu zahlender Beträge (Strafen, Gebühren etc.) von mindestens zwei Wochen ab Fälligkeit durch den Vorstand oder das Management aberkannt werden.
- Sollte eine Strafe für eine Mannschaft (gleich aus welchem Grund) durch den Verein an eine übergeordnete Sportorganisation zu entrichten sein, so haben alle Spieler, denen ein Verschulden dieser Strafe zuzurechnen ist, die Strafe jeweils anteilig und in voller Höhe dem Verein zu erstatten. Spieler, die erkrankt sind und dies mit einem ärztlichen Attest nachweisen, sind von dieser Pflicht ausgenommen. Der Vorstand und das Management können gemeinsam eine Einzelfallentscheidung treffen falls der Fall nicht eindeutig durch diese Regelung entschieden werden kann.
- Verursacht ein Mitglied Strafen, Gebühren oder sonstige Kosten durch eine Handlung oder Unterlassen einer Aufgabe, so hat dieses den betreffenden Betrag in voller Höhe an den Verein zu erstatten. Bei Verschulden durch mehrere Personen muss der Betrag jeweils anteilig an den Verein erstattet werden.
- Mannschaftskapitäne sind verantwortlich für die ihnen übertragenen Aufgaben (z.B. korrektes Ausfüllen der Spielberichte, rechtzeitige Ergebnismeldungen o.ä.). Sollten Strafen aus nicht korrekter Ausführung der Aufgaben resultieren, so haben sie diese unverzüglich in voller Höhe dem Verein zu erstatten. Die

Verantwortung für die übertragenen Aufgaben geht durch ordentliche Übergabe an einen durch die jeweilige Mannschaft gewählten oder durch den Vorstand bestimmten neuen Mannschaftskapitän auf diesen über.

13. Strafen laut § 15 der Satzung werden gemäß nachfolgender Auflistung erhoben:

Rücklastschriften	je 5 EUR
Mahnungen	je 10 EUR
Einwohnermeldeamtsanfragen, Einleitung gerichtlicher Mahnverfahren, Beantragung der Vollstreckung, Beauftragung eines Gerichtsvollziehers u.ä.	je 20 EUR
Falschaussagen zu Zahlungsvorgängen	je 20 EUR
Im Zweifel haben Mitglieder nachzuweisen, dass Aussagen zu Zahlungsvorgängen korrekt sind (z.B. durch Bankbestätigung)	
Täuschungsversuche (z.B. vorsätzliche Falschangabe persönlicher Daten)	je 100 EUR

Bei groben Vergehen können Geldstrafen bis zu 250 EUR je Einzelfall nach Beschluss des Vorstands und Managements verhängt werden.

Fremde Kosten und Gebühren hat das verursachende Mitglied in voller Höhe zu tragen. Die Zahlung der Strafen hat nach Aufforderung unverzüglich zu erfolgen. Für Zahlungsrückstände von mindestens einem Monat ab Fälligkeit können ab dem Tag der Fälligkeit Zinsen berechnet werden. Die oben genannten Strafen können auch nach Austritt oder Ausschluss noch erhoben werden, sofern sie mit Verbindlichkeiten, die während der Mitgliedschaft entstanden sind, im Zusammenhang stehen.

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Finanzordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Stand: 03.03.2024